

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat

Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevision; Antrag Agglomerationskommission (AKO)

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 wurde der Aufsichtskommission (AK) ein Antrag der Agglomerationskommission (AKO) zu einer Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) unterbreitet (Beilage 1). Darin wird die Einfügung eines neuen Artikel 70e in das Geschäftsreglement des Stadtrats verlangt, welcher bestimmt, dass die AKO abschliessend für die Konsultationen des Stadtrats gemäss Artikel 153 Absatz 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern (GG; BSG 170.11) zuständig ist. Grund für die Überweisung dieses Geschäfts an die AK war, dass die AKO Kenntnis hatte, dass bei der Aufsichtskommission weitere Anträge auf Änderung des Geschäftsreglements hängig waren und hoffte, mit diesem Vorgehen die Anträge bündeln zu können.

Die AK hat den Antrag der AKO ein erstes Mal an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2017 vorberaten. Da die Nichteinhaltung von Formalien in früheren Fällen zu Diskussionen geführt hatte, beschloss sie, die beantragte Geschäftsreglementsänderung dem Stadtrat zur entsprechenden Zuweisung an die als zuständig erachtete Kommission zu unterbreiten. Auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats hat der Stadtrat in der Folge am 27. April 2017 den Antrag der AKO in Anwendung von Artikel 82 GRSR der AK zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

2 Antrag der Agglomerationskommission: Neuer Artikel 70e GRSR

Beim Änderungsantrag der AKO handelt es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf. Er verlangt, dass das GRSR mit einem neuen Artikel 70e ergänzt wird. Dieser bestimmt in Absatz 1, dass zukünftig die AKO abschliessend für die Konsultationen des Stadtrats gemäss Artikel 153 Absatz 3 des Gemeindegesetzes zuständig ist (vgl. Antrag der AKO in Beilage 1). Gemäss dem neuen Absatz 2 dieses Artikels hat sie dabei den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission einzuholen. Sie kann in alleiniger Kompetenz festlegen, ob sie ihre Stellungnahme zuhanden der Regionalkonferenz vorgängig dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet oder nicht. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht im Wesentlichen den entsprechenden Bestimmungen der Gemeinden Ostermundigen und Zollikofen.

Die AK hat den Antrag der AKO an ihrer Sitzung vom 12. Juni 2017 erneut vorberaten. Dabei stellte sie fest, dass es sich bei der Stellungnahme der AKO um eine Stellungnahme handelt, die diese stellvertretend für das Gemeindeparlament, also den Stadtrat, abgibt. Die AK monierte, dass je nach Zusammensetzung der Kommission an einer spezifischen Sitzung (z.B. bei vielen Abwesenheiten) diese Stellungnahme der Kommission anders ausfallen könne, als eine Stellungnahme des Gesamtparlaments und äusserte ihre Bedenken darüber, dass der Stadtrat mit der vorgeschlagenen Änderung in dem Fall keinerlei Korrekturmöglichkeiten mehr habe. In der Kommission wurde in der Folge der Antrag gestellt, dass sämtliche Stellungnahmen der AKO zuhanden der Regionalkonferenz im Sinne von Artikel 153 Abs. 3 GG dem Stadtrat zum Entscheid vorzulegen seien. Die Kommission entschied sich gegen diesen Antrag, beschloss aber, der AKO ihrerseits einen Kompromissvorschlag (Beilage 2) zu unterbreiten, gemäss welchem elf Mitglieder des Stadtrats inner-

halb von zehn Tagen verlangen können, dass die betreffende Stellungnahme dem Stadtrat zum Beschluss unterbreitet wird. Dieser Vorschlag wurde der AKO mit Schreiben vom 20. Juni 2017 zur Stellungnahme unterbreitet. Diese nahm die Anliegen der Aufsichtskommission auf, wies aber in ihrer Stellungnahme vom 30. Juni 2017 auf die Schwierigkeiten dieses Vorschlags insbesondere in Hinblick auf die zeitliche Umsetzung hin. Sie unterbreitete der AK in der Folge ihrerseits den folgenden Kompromissvorschlag für eine Änderung des Geschäftsreglements:

Art. 70e Konsultationen (neu)

¹ Die Agglomerationskommission ist abschliessend zuständig für die Konsultation des Stadtrats nach Artikel 153 Absatz 3 GG.

² Die Agglomerationskommission

- a. holt den Mitbericht des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission ein;
- b. kann Sachverständige beiziehen und anhören;
- c. ~~kann nach ihrem Ermessen dem Stadtrat die Konsultationsantwort zum Beschluss unterbreiten.~~ **unterbreitet dem Stadtrat die Konsultationsantwort nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der bei der Beratung anwesenden Kommissionsmitglieder zum Beschluss.**

Die Aufsichtskommission hat diesen Änderungsantrag an der Sitzung vom 28. August 2017 beraten. Sie erwog, dass mit diesem Vorschlag einerseits den Anliegen und Einwänden der AK Rechnung getragen werde und andererseits der administrative Aufwand gering gehalten werden könne. Sie beschloss deshalb dem Stadtrat diese Änderung zu beantragen.

3 Stellungnahme des Gemeinderates

Da es bei der vorliegenden Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrats ausschliesslich um Fragen geht, die das Parlament betreffen, wurde auf die Einholung einer Stellungnahme des Gemeinderats verzichtet.

Auf die Einholung weiterer Stellungnahmen oder Vernehmlassungen wurde ebenfalls verzichtet.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 28. August 2017 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er beschliesst die Einfügung eines neuen Artikels 70e in das Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
3. Die Änderung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 28. August 2017

Die Aufsichtskommission

Beilagen:

1. Antrag der Agglomerationskommission zur Ergänzung von Artikel 70e GRSR vom 15. Dezember 2016
2. Antrag der Aufsichtskommission zur Ergänzung von Artikel 70e GRSR vom 12. Juni 2017